

GEMEINDE BOTTMINGEN



**REGLEMENT
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG
DER MITGLIEDER VON
BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND
ÜBRIGEN ORGANEN**

(Stand 22.6.2016)

INHALTSVERZEICHNISSeite

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Begriffe	1
§ 3	Rücktritt, Altersgrenze	1
§ 4	Allgemeine Pflichten	1
§ 5	Entschädigung allgemein	2
§ 6	Pauschale und weitere Entschädigungen bei Behördenmitglieder	2
§ 7	Sitzungen	2
§ 8	Schulbesuche	2
§ 9	Höhe der Entschädigung	2
§ 10	Übrige Entschädigungen	3
§ 11	Spesenersatz	3
§ 12	Indexgrundlage	3
§ 13	Ausgleich der Teuerung	3
§ 13a	Berufliche Vorsorge	3
§ 14	Inkrafttreten	3
Anhang	5

Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Bottmingen

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) und § 3 des Personalreglements:

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Umfang der Entschädigungen, die an Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde ausgerichtet werden.

² Die für Behörden und Behördenmitglieder geltenden Bestimmungen sind auf sämtliche kollegial zusammengesetzte Organe der Gemeinde und deren Mitglieder anwendbar.

§ 2

Begriffe

¹ Behörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde.

² Kommissionen sind Hilfsorgane von Behörden oder anderen Organen. Ihnen steht in der Regel kein selbständiges Entscheidungsrecht zu.

³ Als Inhaberin resp. Inhaber einer nebenamtlichen Funktion gilt, wer ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses, insbesondere als Mitglied einer Behörde oder eines anderen Organs, mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut ist.

§ 3

Rücktritt, Altersgrenze

¹ Die Inhaberin resp. der Inhaber einer nebenamtlichen Funktion kann jederzeit von ihrem bzw. seinem Amt zurücktreten.

² ¹

§ 4

Allgemeine Pflichten

Die Paragraphen 48 (Aufgabenerfüllung), 56 (Ablehnung von Vorteilen), 57 (Pflicht zur Verschwiegenheit), 58 (Verantwortlichkeit), 59 (Rechtsschutz) und 70 (Haftplichtversicherung) des Personalreglements gelten sinngemäss für die Inhaberinnen und Inhaber der nebenamtlichen Funktionen.

¹ Aufhebung vom 23.10.2014, mit Wirkung ab 1.1.2015

§ 5

Entschädigung
allgemein

¹ Die Inhaberinnen oder Inhaber von nebenamtlichen Funktionen erhalten in der Regel eine Entschädigung, die jedoch pro Funktion nicht mehrfach bezogen werden darf.²

² Mit dieser Entschädigung sind auch Leistungen der Gemeinde bei Ferien, Feiertagen, Schwangerschaft und Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil-, Feuerwehr- und Schutzdienst abgegolten.

³ Die vom Gemeinderat bezeichneten Fachleute und Experten erhalten eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand.

§ 6

Pauschale und weitere Entschädigungen bei Behördenmitgliedern

¹ Wird einem Behördenmitglied eine Pauschalentschädigung ausgerichtet, sind damit folgende Tätigkeiten abgegolten:

- Vorbereitung und Bearbeitung der Behördengeschäfte
- Vorbereitung der Behördensitzung, inkl. Aktenstudium
- Repräsentationsverpflichtungen
- 3 Std. pro Woche für diverse Arbeiten

Für den Gemeindepräsidenten resp. die Gemeindepräsidentin sowie für die Funktionärinnen resp. Funktionäre der Feuerwehr erlässt der Gemeinderat eine separate Regelung.³

² Für zusätzliche spezielle Aufwendungen kann eine separate Entschädigung geltend gemacht werden. Diese werden zum Stundenansatz für Sitzungsentschädigung abgegolten. Der zusätzlich erbrachte Zeitaufwand ist in einer Abrechnung festzuhalten. Die Abrechnung wird jeweils von der Kommissionspräsidentin resp. dem Kommissionspräsidenten visiert.

³ Mitglieder von Behörden beziehen für ihre Behördensitzung ein ordentliches Sitzungsgeld.

§ 7

Sitzungen

Als Sitzung gelten die Zusammenkünfte von Behörden, Kommissionen oder anderen Organen der Gemeinde, zu denen zur Erledigung gemeinsamer Arbeit von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder in ihrem Auftrage eingeladen worden ist.

§ 8

Schulbesuche

Die Mitglieder der Schulräte beziehen für Schulbesuche, sofern diese mindestens eine Schulstunde dauern, eine Entschädigung (normales Sitzungsgeld pro Stunde).⁴

§ 9

Höhe der Entschädigung

Die Sitzungsgelder sowie die Jahresentschädigungen werden von der Gemeindeversammlung festgelegt (Anhang).

² Änderung vom 23.10.2014, in Kraft per 1.1.2015

³ Änderung vom 23.10.2014, in Kraft per 1.1.2015

⁴ Änderung vom 15.10.2003, in Kraft per 1.1.2004

§ 10

Übrige Entschädigungen

Die Entschädigungen für alle übrigen, im Anhang zu diesem Reglement nicht erwähnten Nebenämter und Funktionen sowie für ausserordentliche Beanspruchungen werden jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 11

Spesenersatz

Für den Ersatz der Auslagen und Spesen gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Personalreglement sinngemäss.

§ 12

Indexgrundlage

Die im Anhang aufgeführten Entschädigungsansätze basieren auf dem Stand von 100 Indexpunkten der Konsumentenpreise per Dezember 1999.

§ 13

Ausgleich der Teuerung

Die Anpassung der Entschädigungen gemäss diesem Reglement an die Teuerung richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Regelung.

§ 13a⁵

Berufliche Vorsorge

¹ Sobald die ausbezahlten Entschädigungen die Kriterien für die obligatorische Versicherung gemäss Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erfüllen, können sich Behördenmitglieder unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen bei der Pensionskasse der Gemeinde versichern lassen.

² Wer für eine hauptberufliche Tätigkeit bereits obligatorisch versichert ist oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, erhält einen Betrag an dessen Vorsorgeeinrichtung in der Höhe des Arbeitgeberbeitrags gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde. Besteht kein Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung oder kann der Beitrag aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig an eine andere Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden, so wird die auszurichtende Vergütung um diesen Beitrag erhöht.

³ Besteht ein Anspruch auf Altersleistungen gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), wird kein Beitrag mehr ausgerichtet.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion BL vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29.3.2000.

EINWOHNERGEMEINDE BOTTMINGEN

Der Präsident:

sig. Dr. E. Peterli

Der Verwalter:

sig. W. Schweighauser

⁵ Ergänzung vom 23.10.2014, in Kraft per 1.1.2015

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL durch Verfügung vom 25.9.2000.

In Kraft gesetzt per 1.7.2000 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 221 vom 11.4.2000.

Teilrevidiert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15.10.2003. Von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt mit Beschluss vom 9.3.2004.

Teilrevidiert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19.10.2005. Von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt und per 1.1.2006 in Kraft gesetzt mit Beschluss vom 6.4.2006.

Teilrevidiert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.10.2014. Von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt und per 1.1.2015 in Kraft gesetzt mit Beschluss vom 7.1.2015.

Streichung der Entschädigungen für die Feuerwehr gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22.6.2016 mit Inkrafttreten per 1.1.2017. Von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt mit Beschluss vom 18.10.2016.

Anhang**Behörden und Kommissionen**

(Beträge in CHF)

Jahresentschädigungen

Gemeinderat	
Gemeindepräsident/in	45'000
Vizepräsident/in	18'000
Gemeinderatsmitglied	18'000
Sozialhilfebehörde ⁶	
Präsident/in	5'000
Schulrat der Primarschule und des Kindergartens ⁷	
Präsident/in	8'000
Schulrat der Musikschule Binningen-Bottmingen ⁸	
Präsident/in (sofern aus Bottmingen)	6'000

Sitzungsentschädigungen

für alle Behörden und Kommissionen pro Std. 35

Präsidenten und Vizepräsidenten (bei Sitzungsvorsitz), die keine Jahresentschädigung erhalten, sowie Protokollführer erhalten den doppelten Sitzungsstundenansatz.

Mit dem doppelten Sitzungsstundenansatz ist gleichzeitig ein Grundaufwand von max. 3 Stunden für Vor- und Nachbereitung pro Sitzung abgegolten.⁹

Für den Vorsitz im Wahlbüro wird pro Wahl- und Abstimmungswochenende anstelle des doppelten Sitzungsstundenansatzes eine Pauschale (zusätzlich zur ordentlichen Sitzungsentschädigung) ausgerichtet, deren Höhe der Gemeinderat festlegt.¹⁰

Taggelder für alle Funktionsinhaber/innen

halber Tag	4 Std. à 35 (Sitzungsgeld)
ganzer Tag	8 Std. à 35 (Sitzungsgeld)

Entschädigungen Feuerwehr¹¹

⁶ Änderung vom 15.10.2003, in Kraft per 1.1.2004

⁷ Änderung vom 15.10.2003, in Kraft per 1.1.2004

⁸ Ergänzung vom 23.10.2014, in Kraft per 1.1.2015

⁹ Ergänzung vom 23.10.2014, in Kraft per 1.1.2015

¹⁰ Ergänzung vom 23.10.2014, in Kraft per 1.1.2015

¹¹ Aufgehoben am 22.6.2016, mit Wirkung ab 1.1.2017